

Ordnung zur Änderung der Ordnung zur Bewältigung der durch die Coronavirus SARS-CoV-2-Epidemie an den Betrieb der Universität Bielefeld gestellten Herausforderungen in Studium, Lehre und Prüfungen im Sommersemester 2021 vom 21. Mai 2021

Auf Grund des § 2 Abs. 4 und des § 82a des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 25. März 2021 (GV. NRW. S. 331), sowie auf Grund der Verordnung zur Bewältigung der durch die Coronavirus SARS-CoV-2-Epidemie an den Hochschulbetrieb gestellten Herausforderungen (Corona-Epidemie-Hochschulverordnung) vom 15. April 2020 (GV. NRW. S. 298), zuletzt geändert am 10. Februar 2021 durch die Vierte Verordnung zur Änderung der Corona-Epidemie-Hochschulverordnung (GV NRW S. 153), hat das Rektorat der Universität Bielefeld im Benehmen mit den Fakultäten folgende Ordnung erlassen:

Artikel I

Die Ordnung zur Bewältigung der durch die Coronavirus SARS-CoV-2-Epidemie an den Betrieb der Universität Bielefeld gestellten Herausforderungen in Studium, Lehre und Prüfungen im Sommersemester 2021 vom 15. Februar 2021 wird wie folgt geändert

§ 12 erhält folgende Fassung

§ 12

Fristen, individuelle Regelstudienzeit, finanzielle und soziale Notlage

(1) Die Universität Bielefeld wird selbst gesetzte Bewerbungs- und Einschreibungsfristen anpassen, um auf die aktualisierte Situation zu reagieren. Das Studierendensekretariat wird die Fristen entsprechend kommunizieren.

(2) Die individuelle Regelstudienzeit wird auch für beurlaubte Studierende, die im Sommersemester 2021 in einen Studiengang der Universität Bielefeld eingeschrieben sind oder zu einem solchen Studiengang als Zweithörer*in nach § 52 Absatz 2 des Hochschulgesetzes NRW zugelassen sind, um ein Semester erhöht.

(3) Studierende können in besonderen Fällen insbesondere bei Vorliegen einer finanziellen und sozialen Notlage gegenüber dem Studierendensekretariat beantragen, dass sie für das Sommersemester 2021 keinen Studienbeitrag bezahlen, wenn sie im Sommersemester 2021 ihr Studium planmäßig abschließen. Sie sind in diesem Semester dennoch berechtigt, die entsprechenden Prüfungen abzulegen und Leistungspunkte zu erwerben und werden hierfür in den EDV Systemen als eingeschriebene Studierende geführt.

Artikel II

Inkrafttreten und Rügeausschluss

Diese Änderung der Rektorsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Universität Bielefeld – Amtliche Bekanntmachungen – in Kraft. Sie gilt für das Sommersemester 2021.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des HG NRW oder des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule kann gegen diese Ordnung nur innerhalb eines Jahres seit ihrer Bekanntmachung geltend gemacht werden, es sei denn

- a) die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
- b) das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet
- c) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
- d) bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden.

Die aufsichtsrechtlichen Befugnisse nach § 76 HG bleiben unberührt.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Rektorats im Benehmen mit den Fakultäten der Universität Bielefeld vom 18. Mai 2021.

Bielefeld, den 21. Mai 2021

Der Rektor
der Universität Bielefeld
Universitätsprofessor Dr.-Ing. Gerhard Sagerer